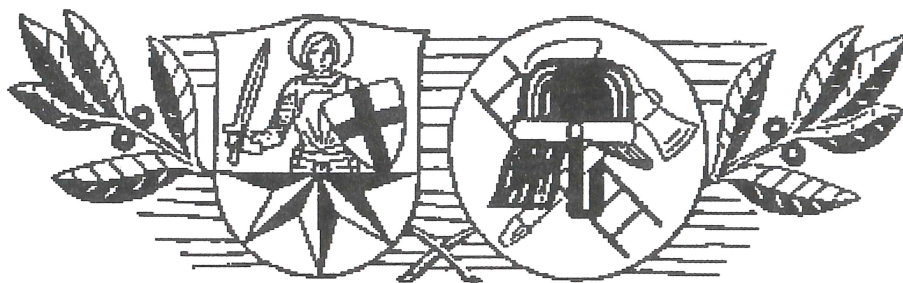


SATZUNG



der

Feuerwehr-Kameradschaft

Mengerlinghausen e.V.

*Fassung vom 05.02.1993 / 1. Änderung am 10.01.1997 / 2. Änderung am 18.01.2002
3. Änderung am 12.01.2013*

Satzung

des Vereins der Feuerwehr - Kameradschaft - Mengerlinghausen e. V.
in der Fassung vom 05.02.1993 / 1. Änderung am 10.01.1997 / 2. Änderung am 18.01.2002 /
3. Änderung am 12.01.2013

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „*Feuerwehr – Kameradschaft – Mengerlinghausen e.V.*“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mengerlinghausen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe
 - a. das Feuerwehrwesen, einschließlich der Jugend- und Kinderfeuerwehr in Mengerlinghausen zu fördern,
 - b. die Interessen der Mitglieder der einzelnen Abteilungen zu vertreten,
 - c. die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern und zu anderen Feuerwehren herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Dem Verein gehören an
 - a. die Mitglieder der Einsatzabteilung,
 - b. die Mitglieder der Altersabteilung,
 - c. die Ehrenmitglieder,
 - d. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die jedoch nicht stimmberechtigt sind,
 - e. die Mitglieder der Kindergruppe und deren Betreuer/innen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind,
 - f. die passiven Mitglieder,
 - g. die fördernden Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins sind
alle Personen, die unter § 3, Absatz 1 a-f aufgeführt sind.
3. Mitglied des Vereins kann werden
jede andere Person (nach § 3, Absatz 1 g), die vom Vorstand aufgenommen wird.
Ein Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden.

- § 3** 4. Die Mitgliedschaft endet
- a. durch Austritt, der dem/der Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären ist,
 - b. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei satzungsschädigendem Verhalten oder um des Vereinsfriedens willen, der mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss,
 - c. durch Austritt eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen oder durch Ausschluss gemäß § 6, Absatz 3, Satz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen,
 - d. durch den Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können, soweit sie sich nicht schon aus dieser Satzung ergeben, durch eine Geschäftsordnung erweitert oder präzisiert werden.
Die Geschäftsordnung bedarf der Wirksamkeit der 2/3 Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung gemäß § 6,
- b. der Vorstand gemäß § 7.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a. der Einsatzabteilung
 - b. der Altersabteilung
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. der Jugendfeuerwehr
 - e. den fördernden Mitgliedern
 - f. den passiven Mitgliedern
 - g. den Betreuern/innen der Kindergruppe
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung zusammen, die möglichst im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres erfolgen soll.
Sie wird durch den/die Vorsitzende/n und den/die Wehrführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
Das Protokoll führt der/die Schriftführerin.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muss sie einberufen wenn,
 - a. dies das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 6

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Wahl, Neuwahl und Wiederwahl des Vorstandes,
 - b. Errichtung von Nebensatzungen (Betriebsordnungen, Geschäftsordnungen),
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Erteilung oder Versagung der Entlastung für den Vorstand am Ende des Geschäftsjahres,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. die Wahl der Kassenprüfer,
 - h. die Mindesthöhe der Beiträge der fördernden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche wahlberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
Die Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden.
6. Sofern die Satzung in den vorstehenden oder nachfolgenden Paragraphen nichts anderes aussagt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Eine Ausnahme bildet lediglich die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, hier ist die Zahl der tatsächlichen Mitglieder maßgebend.
7. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. den /die Vorsitzende/n
 - b. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c. den/die Kassenwart/in
 - d. den/die stellvertretende/n Kassenwart/in
 - e. den/die Schriftführer/in
8. Die Aktiven der Einsatzabteilung wählen
 - a. den/die Wehrführer/in
 - b. den/die stellvertretende/n Wehrführer/in
 - c. den/die Jugendfeuerwehrwart/in
 - d. die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen

Die Wahl gilt als Wahl gemäß § 17 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen.
9. Der/die Vorsitzende ernennt nach Rücksprache mit dem Vorstand
 - a. den/die Pressewart/in
 - b. den/die Medienwart/in
 - c. den/die Leiter/in der Kindergruppe
 - d. den/die stellvertretende/n Leiter/in der Kindergruppe
10. Der/die Wehrführer/in ernennt nach Rücksprache mit dem Vorstand
die Gerätewarte/Gerätewartinnen
11. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und angenommen wird, kann durch Handzeichen gewählt werden.

- § 6** 12. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand neu zu wählen, wenn

- a. ein Mitglied oder der Vorstand seinen Rücktritt erklärt,
- b. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragt und gleichzeitig ein anderes Vereinsmitglied vorschlägt.

Der Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes oder des gesamten Vorstandes ohne Neuvorschlag ist unzulässig.

In der einberufenen Mitgliederversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Bleibt eine Wahl erfolglos, so kann erst nach Ablauf eines Monats eine neue Wahl erfolgen.

13. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, sobald es die einfache Mehrheit auf sich vereint und die Wahl annimmt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Wehrführer/in
- d. dem/der stellvertretenden Wehrführer/in
- e. dem/der Kassenwart/in
- f. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- g. dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- h. den Gerätewarten/Gerätewartinnen
- i. dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
- j. den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen
- k. dem/der Pressewart/in
- l. dem/der Medienwart/in
- m. dem/der Leiter/in der Kindergruppe
- n. dem/der stellvertretenden Leiter/in der Kindergruppe

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die Wehrführer/in
- c. der/die Kassenwart/in

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit des Vorstandes sowie jedes Vorstandsmitgliedes dauert 5 Jahre.

- 3.1 Sie endet vorzeitig

- a. durch den Tod,
- b. durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes (s. § 6, Abs. 12.),
- c. durch das Niederlegen des Amtes, das dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich zu erklären ist.

- 3.2 Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beitrag

1. Die Beiträge der fördernden Mitglieder fließen ausschließlich der Kameradschaftskasse zu.
2. Die Mindesthöhe der Beiträge wird vom Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 a-g vorgeschlagen.

§ 10 Nebensatzungen

Nebensatzungen sind Bestandteile dieser Satzung, sofern dies in der Nebensatzung zum Ausdruck gebracht wird.

Nebensatzungen treten, wenn diese nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmen, einen Monat nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 11 Jahresabrechnung

Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der/die Kassenwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in die Jahresabrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen wechselnd für zwei Geschäftsjahre. Sie können in den beiden folgenden Geschäftsjahren nicht wiedergewählt werden.

Der/die Kassenwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in legt die geprüften

Jahresabrechnungen mit den Unterlagen und dem Bericht der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresabrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die unter Angabe der zu ändernden Paragraphen zu laden ist.

Es reicht jedoch aus, wenn die vorgeschlagenen Änderungen vier Wochen vorher eingesehen werden können.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung bedarf es der 4/5 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.
3. Kommen zur Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins weniger als 4/5 der Mitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Kommen wiederum weniger als 4/5 der Mitglieder, so gilt unentschuldigtes Fernbleiben als vollzogener Austritt aus dem Verein.
Die 4/5 Mehrheit wird dann anhand der übriggebliebenen Mitglieder errechnet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.
5. Die Auflösung des Vereins tritt sechs Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Auflösung bestätigt worden ist.

§ 14 **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

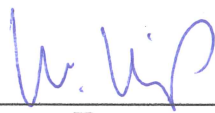
Mengeringhausen, den 12.01.2013



Vorsitzender



Wehrführer



Kassenwart